



Satzung

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Rastede e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Rastede e.V.“, im folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist in Rastede.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg eingetragen sein. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins: „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Rastede e.V.“

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 2 dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung oder dem steuerbegünstigten Zweck verwendet.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuereschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - 2.1. die Förderung des Feuerlöschwesens der Freiwilligen Feuerwehr Rastede, Ortsfeuerwehr Rastede,
 - 2.2. die Werbung für den Brandschutzgedanken (Brandschutzaufklärung und -erziehung),
 - 2.3. Zuwendung für diverse Beschaffungen und Maßnahmen der Ortsfeuerwehr Rastede,
 - 2.4. die Herstellung und Beschaffung von Arbeits-, Informations- und Schulungsmaterialien,
 - 2.5. die Gewinnung interessierter Einwohner für die Ortsfeuerwehr Rastede,
 - 2.6. die Pflege der Kameradschaft in der Ortsfeuerwehr Rastede.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Vergütung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Vergütungen, die sie in dieser Funktion von Dritten erhalten, sind unverzüglich den Vereinsmitteln zuzuleiten.
6. Der Verein ist politisch und religiös neutral.
7. Bei internen und externen Veranstaltungen kann der Vorstand bei doppelter Mitgliedschaft (Förderverein und

Freiwillige Feuerwehr Rastede) das Recht und die Pflicht der Anzugsordnung gemäß der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung – FwVO) wahrnehmen und somit die Verbundenheit des Fördervereins mit allen Feuerwehren zu repräsentieren.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können als ordentliche Mitglieder angehören:
 - a) aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Rastede
 - b) fördernde Mitglieder
2. Personen, die sich um den Verein und seinen Aufgaben besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung wird dem Betreffenden schriftlich ohne Begründung übermittelt. Die Entscheidungen werden in der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - 4.1. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - 4.2. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
 - 4.3. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten
5. Die Mitgliedschaft endet durch
 - 5.1. Austritt (Kündigung)
 - 5.2. Ausschluss
 - 5.3. Tod (bei natürlichen Personen)
 - 5.4. Auflösung (bei juristischen Personen).
6. Der Austritt (Kündigung) aus dem Verein erfolgt mittels schriftlicher Erklärung durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand mit der Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres.
7. Ein Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen,
 - 7.1. wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung länger als sechs Monate im Verzug ist.
 - 7.2. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung und Interessen des Vereins.
 - 7.3. wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.
 - 7.4. aus sonstigen schwerwiegenden, der Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
8. Mit dem Ausscheiden erlischt jeglicher Anspruch gegenüber dem Verein. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.



Förderverein der Freiwilligen
Feuerwehr Rastede e.V.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Regelbeitrag, der 15,00 € nicht unterschreiten sollte. Den Mitgliedern bleibt es freigestellt, höhere Jahresbeiträge selbst festzusetzen.
2. Die Jahresbeiträge sind grundsätzlich per Lastschriften-einzug bis zum 31. Mai eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.
3. Mitglieder der Altersabteilung sowie der Jugendfeuerwehr und Ehrenmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Rastede werden von der Zahlung befreit.
4. Bei Eintritt ist der Beitrag ab Beginn des laufenden Kalendervierteljahres zu entrichten.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich unter dem Vorsitz des/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des/der stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Die jährliche Mitgliederversammlung ist in dem Zeitraum vom 1. Juli bis 31. August eines jeden Jahres durchzuführen.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus
 - 2.1. den Mitgliedern des Vorstandes
 - 2.2. den übrigen Vereinsmitgliedern.
3. Der Vorstand lädt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen mit gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit Empfangsbestätigung.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung an den/die Vorsitzende(n) schriftlich einzureichen. Über Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Wird von mindestens 35 % der Mitglieder schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Grundes verlangt, so ist diese wie oben angeführt einzuberufen.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Stimmenhäufung ist unzulässig.
7. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
8. Abstimmungen erfolgen offen. Wahlen müssen auf Antrag schriftlich erfolgen.

9. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
10. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - 10.1. die Wahl des Vorstandes für eine Amtszeit von vier Jahren. Bei der Gründungsversammlung erfolgt die Wahl des/der zu wählenden Vorsitzenden, dem /der zu wählenden Schriftführer/in- und dem/der zu wählenden Kassenführer/in für eine Amtszeit von vier Jahren,
 - 10.2. die Festsetzung des Regelbetrages gem. § 4 Nr. 1 dieser Satzung,
 - 10.3. die Genehmigung des Jahresberichtes, des Kassenberichtes sowie des Kassenprüfungsberichtes,
 - 10.4. die Entlastung des Vorstandes; Einzelentlastung ist möglich.
 - 10.5. die Wahl von zwei Kassenprüfern/innen für zwei Jahre; ein/e Kassenprüfer/in scheidet jährlich aus,
 - 10.6. die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - 10.7. die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
11. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Die Niederschrift wird allen Mitgliedern zur Einsichtnahme im Feuerwehrhaus ausgelegt. Mitglieder, die nicht aktiv in der Feuerwehr sind, können auf Anfrage die Niederschrift bei dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einsehen.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus,
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Schriftführer/in,
 - dem/der Kassenführer/in,
 - je ein Beisitzer der Jugendfeuerwehr, der Altersabteilung und der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr Rastede.
2. Die Mitglieder des Vorstandes müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl Mitglieder der Ortsfeuerwehr Rastede sein.
3. Der/die Ortsbrandmeister/in und der /die stellvertretenden Ortsbrandmeister/in können nicht Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r, Schriftführer/in oder Kassenführer/in werden.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schriftführer/in, der/die Kassenführer/in sowie die Beisitzer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam vertreten, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.
5. Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ablauf einer Amtsperiode



**Förderverein der Freiwilligen
Feuerwehr Rastede e.V.**

ausscheiden, so beauftragt der verbleibende Vorstand ein Mitglied des Vereins mit der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Nachwahlen erfolgen für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

6. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich; es können Gäste eingeladen werden.
7. Der Vorstand wird vom dem/der Vorsitzenden des Vereins nach Bedarf einberufen.
8. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn es die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder verlangt.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
10. Der Vorstand arbeitet im Sinne dieser Satzung. Er beschließt über alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
11. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
12. Der Vorstand ist berechtigt, unabwendbare Angelegenheiten, die an sich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, zu entscheiden. Die Entscheidungen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
13. Satzungsänderungen dürfen durch den Vorstand nur erfolgen, wenn seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder die Eintragung des Vereins betreffen. Sie sind unverzüglich allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
14. Der Vorstand bereitet die Sitzungen, Tagungen und Veranstaltungen des Vereins vor und führt sie mit durch.
15. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben und bei nächster Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

§ 8 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist vom 01.07.-30.06.

§ 9 Kassenführung

Die folgenden Regelungen betreffen lediglich das Innenverhältnis des Vorstandes zum Verein und stellen nach außen keine Einschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes dar.

1. Der Vorstand darf Auszahlungen/Überweisungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 € ohne eine Auszahlungsanordnung der Mitgliederversammlung leisten.
2. Der/die Kassenführer/in darf Auszahlungen/Überweisungen bis zu einem Betrag von 1.000,00 € ohne eine Auszahlungsanordnung des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung leisten. Darüber hinaus darf er/sie Auszahlungen/

Überweisungen nur leisten, wenn der/die Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.

3. Bankvollmacht erhalten der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende sowie der/die Kassenführer/in, jeweils alleinvertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand hat nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln.
5. Risiko- und Kreditgeschäfte sind nicht zulässig.
6. Der/die Kassenführer/in hat für jedes Geschäftsjahr einen Kassenbericht zu erstellen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist mit einer Frist von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte
 - a) Verwendung des Vereinsvermögens
 - b) Auflösung des Vereinseinzuberufen. Der Verein löst sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder auf.
2. Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins soll unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins erfolgen. Soweit die Mitgliederversammlung nicht anders bestimmt, sind die Liquidatoren der/die Vorsitzende, bei seiner Verhinderung oder Nichtbereitschaft der/die stellvertretende Vorsitzende zusammen mit dem/der Kassenführer/in.
3. Bei Auflösung oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Rastede, die es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 11 Haftungsausschluss

1. Mitglieder haften nicht persönlich gegenüber Gläubigern des Vereins.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 18.02.2014 beschlossen und tritt nach Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Rastede, den 18.02.2014